

VERSAMMLUNGSORDNUNG (VODS)

der International Police Association (IPA),
Deutsche Sektion e. V.

in der Fassung vom 01. September 2011



§ 1 Anwendung

1. Die Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (VODS) ist gemäß Artikel 33 Bestandteil der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. und gilt für alle Gliederungen der IPA-Deutsche Sektion e.V..
2. Als Versammlung im Sinne der VODS gelten Nationale Kongresse, Landesdelegiertentage, Mitgliederversammlungen und Sitzungen.

§ 2 Einladungen

1. Zu jeder Versammlung ist einzuladen. Die Einladungen haben Versammlungsort und -zeit zu enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekannt geben.
2. Bei Wahlversammlungen ist die vorgesehene Wahl in der Einladung genau zu bezeichnen.
3. Zu Nationalen Kongressen und Landesdelegiertentagen sind persönliche Einladungen erforderlich. Zu Mitgliederversammlungen kann durch Rundschreiben eingeladen werden.
4. Persönliche Einladungen haben in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Jede Versammlung bedarf einer Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter wird gewählt. Bei Sitzungen übernimmt der Vorsitzende oder sein Vertreter die Leitung.
2. Der Versammlungsleiter leitet und schließt die Versammlung. Er lässt über die Tagesordnung abstimmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Versammlungen satzungsgemäßer Organe der IPA-Deutsche Sektion e.V. sind nur dann beschlussfähig, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
2. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Mitgliederversammlungen als satzungsgemäße Organe sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Beschlussfähigkeit hängt nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder ab.

4. Die Beschlussunfähigkeit wird vom Versammlungsleiter festgestellt. Auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers ist die Beschlussfähigkeit nach einer vom Versammlungsleiter vorzunehmenden Zählung festzustellen. Ergibt sich dabei Beschlussfähigkeit, so ist die Versammlung unverzüglich zu schließen.
5. Beschlussunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn nach der Eröffnung der Versammlung mehr als zwei Drittel der anwesenden Teilnehmer sich aus der Versammlung entfernt haben. Die Versammlung ist in diesem Falle so lange zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies nicht zu erreichen, so wird die Versammlung geschlossen.

§ 5 Ordnung

1. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
2. Der Versammlungsleiter kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen, oder sie und andere Teilnehmer, wenn sie die Ordnung verletzen, unter Namensnennung zur Ordnung rufen.
3. Bei erneutem Verstoß kann dem Redner das Wort entzogen werden. Der Redner darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.
4. Bei störender Unruhe kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen. Kann auch danach die Ruhe nicht wieder hergestellt werden, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung schließen.

§ 6 Debatten

1. Der Versammlungsleiter hat zu dem zu verhandelnden Tagesordnungspunkt zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen, falls dieser zu sprechen wünscht.
2. Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Wortmeldung verlangen.
3. Vorstandsmitglieder können jederzeit nach Beendigung der Ausführungen eines Redners das Wort erhalten, wenn sie das beantragen.
4. Nach der Debatte steht dem Antragsteller oder Berichterstatter das Schlusswort zu.
5. Will der Versammlungsleiter sich an der Debatte beteiligen, so hat er den Vorsitz an einen Vertreter abzugeben. Dieser ist erforderlichenfalls zu bestimmen.

6. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der Versammlungsleiter außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.

§ 7 Anträge

1. Anträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Vorlage verlangen. Die Abstimmung über diese Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.
2. Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt am Ende des laufenden Tagesordnungspunktes.
3. Anträge auf Änderung der Satzung sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
4. Stehen zum Zeitpunkt der Wahl für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand keine Kandidaten zur Verfügung, können diese in der Versammlung benannt werden.
5. Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
6. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über ihn abzustimmen.
7. Anträge auf Schluss der Debatte darf nur ein Versammlungsteilnehmer stellen, der sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

§ 8 Abstimmung

1. Nach Beendigung der Debatte und gegebenenfalls des Schlusswortes führt der Versammlungsleiter die Abstimmung über die Anträge durch.

Während der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht zuzulassen.

2. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Zusatz- und Unteranträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Sofern es die Abstimmung erleichtert, kann der Versammlungsleiter auch in anderer Reihenfolge abstimmen lassen.
3. Die Reihenfolge der Abstimmung ist vor Beginn derselben deutlich bekannt zugeben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

4. Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von den anwesenden Stimmberechtigten mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Anträge auf Änderung der Satzung sind dann angenommen, wenn sich mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen von der Versammlungsleitung ausgezählt.
7. Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Eine namentliche oder geheime Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge wird nicht durchgeführt.
8. Der Versammlungsleiter schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
9. Nach der Abstimmung kann jeder Abstimmende seine Entscheidung bei der Stimmabgabe zu Protokoll geben. Diesem Antrag muss entsprochen werden.

§ 9 Wahlen

1. § 8 gilt auch für Wahlen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht.
3. Über mehrere Ämter kann in einem Wahlvorgang abgestimmt werden, wenn zu jedem Amt nur ein Vorschlag vorliegt.
4. Bei nur einem Wahlvorschlag ist der Kandidat gewählt, der mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Zahl nicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, für den neue Vorschläge erfolgen können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen.
5. Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, so gilt der Kandidat als gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so erfolgt eine Stichwahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
6. Vorstandsmitglieder sind bei Kongressen und Delegiertentagen nach ihrer Entlastung nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht Delegierte sind. Sie erhalten das Stimmrecht zurück, wenn sie wiedergewählt werden.

§ 10 Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist unparteiisch zu führen; es darf nur berichten, nicht kommentieren.
2. Das Protokoll hat in jedem Fall zu enthalten:
 - Beginn und Ende der Versammlung,
 - die Anwesenheitsliste,
 - den Wortlaut der gestellten Anträge,
 - die Namen der Antragsteller,
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Abstimmungen.
3. Protokolle werden grundsätzlich vom Protokollführer geführt. Sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
4. Protokolle sind dem Vorstand, auch wenn er während Teilen der Versammlung nicht stimmberechtigt war, und den Stimmberechtigten, bekannt zugeben.
5. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Stimmberechtigte hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn er an der entsprechenden Versammlung teilgenommen hat. Einsprüche müssen spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
6. Ist der Einspruch berechtigt, so kann der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Versammlungsleiter die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig.
7. Werden gegen das Protokoll innerhalb der in Absatz 5 angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

§ 11 Funktionsbezeichnung

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Versammlungsordnung ist durch Beschluss des 19. Nationalen Kongresses am 01. September 2011 in Lübeck beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg am in Kraft.